

Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal (Hg.)

Auf dem Weg zur Kunstuniversität: das Kunsthochschul- Organisationsgesetz von 1970

Jahrgang 1970

54. Bundesgesetz: Kunsthochschul-Organisationsgesetz
55. Verordnung: ABERMALIGE Änderung der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungs-
56. Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Judenburg
57. Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg
58. Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Raabs an der Thaya
59. Verordnung: Internationale Markenregistrierung

HOLLITZER



gesetz vom 21. Jänner 1970 § 2. Verwaltung
von Kunsthochschulen
isationsgesetz)

(1) Die Hochschul-
tragenen Angelegen-
Teil in einem sta-
autonomen Wirk-
(2) Im staatl-
ane der H-
iniste

Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal (Hg.)

Auf dem Weg zur Kunstuniversität:
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz von 1970

Veröffentlichungen zur Geschichte
der Universität Mozarteum Salzburg
Band 15

**Auf dem Weg zur Kunstuniversität:
das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz von 1970**

herausgegeben von
Susanne Prucher, Silvia Herkt, Susanne Kogler,
Severin Matiasovits, Erwin Strouhal

HOLLITZER



Für den Inhalt der Beiträge sind die Autor*innen verantwortlich.

Die Abbildungsrechte sind nach bestem Wissen und Gewissen geprüft worden.
Im Falle noch offener, berechtigter Ansprüche wird um Mitteilung ersucht.

Umschlaggestaltung: Nikola Stevanović unter Verwendung eines Ausschnitts des
Bundesgesetzblattes zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz

Layout und Satz: Nikola Stevanović

Hergestellt in der EU



di:'angewandte

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

ISBN 978-3-99012-929-6 (pdf)

ISSN 2617-2550

Alle Rechte vorbehalten

© Hollitzer Verlag, Wien 2021

www.hollitzer.at

Inhaltsverzeichnis

Geleitworte der Rektor*innen	8
Timeline	10
Vorwort der Herausgeber*innen	17
Einleitung	19

I. Vorgeschichte(n)

<i>Freia Hoffmann</i>	24
Auf dem Weg zur Hochschule. Institutionelle Ausbildung im deutschsprachigen Raum	
<i>Erwin Strouhal</i>	36
Musikalische Hochschulen – Utopien des 19. Jahrhunderts	
<i>Severin Matiasovits</i>	55
Das große Scheitern – Die (Fach-)Hochschule für Musik und darstellende Kunst (1924–1931)	

II. Aus Akademien werden Hochschulen

<i>Susanne Prucher</i>	86
Die Akademie Mozarteum wird Hochschule: Strukturänderungen im Kontext von Kunst, Wissenschaft und Demokratisierung	
<i>Susanne Kogler</i>	108
Von der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz zur Hochschule: Hintergründe, Ziele, Persönlichkeiten	
<i>Severin Matiasovits</i>	129
Die Hochschulwerdung der Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien – 50 Jahre Kunsthochschul-Organisationsgesetz	

Silvia Herkt 147
Universität für angewandte Kunst Wien / Die Angewandte und das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz (KHOG): Weg und Wirkung

Heinz P. Adamek 173
Die ‚Hohe Schule‘ der angewandten Kunst – Im Wandel der
Gesetzeslandschaft Österreichs seit 1945

III. Vielfältige Entwicklungen – Neue Perspektiven

Julia Mair 188
Entwicklung von Kunst und Wissenschaft in den frühen
1970er-Jahren: die Grazer Spezialforschungsgebiete zwischen
Wissenschaft und Kunst

Michael Kahr 204
Jazz in Graz in den frühen 1970er-Jahren: Institutionen,
Personen, Entwicklungen

Ingeborg Harer 221
Vera Schwarz (1929–1980) oder 1970 und die Folgen. Ein
Bericht aus der Perspektive einer weiblichen Führungskraft an
der damaligen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in
Graz

Elisabeth Nutzenberger 250
Die erste Institutsgründung an der Hochschule für Musik und
darstellende Kunst Mozarteum – Das Institut für musikalische
Grundlagenforschung

Hildegard Fraueneder 264
Die Gründung der Abteilung für Kunsterziehung an der Hochschule
Mozarteum. Hintergründe – Ziele – Resonanzen

Thomas Ballhausen, Eugen Banauch 298
„Bitte nicht vergessen“: Ausblick *für* künstlerische Forschung als
künstlerische Forschung

IV. Quellen und Dokumente

Inaugurationsrede von Paul Schilhawsky, Hochschule Mozarteum, am 19. Juni 1971	310
Inaugurationsrede von Carl Unger, „Weg und Ziele der Hochschule für angewandte Kunst“, am 3. Dezember 1971 im Österreichischen Museum für angewandte Kunst	318
Auszüge der Inaugurationsrede von Georg Pirckmayer, Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien, am 20. Oktober 1971	330
Aufgaben und Probleme der Kunsthochschule: Aus der Inaugurationsrede des Rektors der Musikhochschule Graz, Prof. Korčák	332
Auszüge aus einem Interview mit dem Altrektor der mdw, Gottfried Scholz, betreffend das Kunsthochschul-Organisationsgesetz	335
Die Anfänge der Grazer Hochschule: Friedrich Korčák und Hermann Becke erinnern sich	340

V. Anhang

Kurzbiografien der Autor*innen	348
--------------------------------	-----

Die ‚Hohe Schule‘ der angewandten Kunst – Im Wandel der Gesetzeslandschaft Österreichs seit 1945¹

I. Historischer Rückblick – Nach vorn

6. April 1945: Sowjetische Truppen erreichten Wien. Nach einer Woche dramatischer Kampfhandlungen, die 40.000 Menschen das Leben kosteten, war die Schlacht um Wien entschieden. Beträchtliche Teile der Stadt lagen nach den Bombardements in Trümmern. Auch das historische Gebäude Stubenring 3, Sitz der am 9. Oktober 1941 zur Reichshochschule für angewandte Kunst erhobenen Kunstgewerbeschule, hatte Bombenschäden erlitten.

Während die Kampfhandlungen in Teilen Österreichs noch andauerten – und noch vor der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 –, verabschiedete die zunächst nur von der russischen Besatzungsmacht anerkannte provisorische Staatsregierung, der zu gleichen Teilen Vertreter der neu gegründeten Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ unter dem Vorsitz von Karl Renner angehörten, bereits am 27. April 1945 in Wien die „Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs“.

Dieser folgte das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, welches in § 1 (1) dekretiert:

Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

¹ Der Beitrag wurde in ähnlicher Form erstmals publiziert in: Gerald Bast, Anja Seipenbusch-Hufschmied und Patrick Werkner (Hg.): *150 Jahre Universität für angewandte Kunst Wien. Ästhetik der Veränderung*, Wien: De Gruyter, 2017, S. 120–127.

Eine der unzähligen Konsequenzen dieses Verfassungsgesetzes war die Umbenennung der Reichshochschule in „Hochschule für angewandte Kunst in Wien“.

II. Akademie für angewandte Kunst 1948–1970

Ein Erlass des Bundesministers für Unterricht vom 4. September 1947 verfügte die Umbenennung der Hochschule in Akademie für angewandte Kunst. Ein Jahr danach wurde am 30. Juni 1948 das acht (!) Paragrafen umfassende, minimalistische Kunstakademiegesetz² (für die Akademie für Musik und darstellende Kunst sowie die Akademie für angewandte Kunst in Wien) erlassen. Die Leitung der Akademie oblag dem Präsidenten (Präsidialverfassung), die Akademie wurde in Abteilungen gegliedert. Die Vorstände der Abteilungen bildeten das Lehrerkollegium. Dem Lehrkörper gehörten Hochschulprofessoren, Bundeslehrer und Assistenten an. Studierende wurden bis zur künstlerischen Reifeprüfung als Kunstschüler, danach bis zum Diplom als Kunsthochschüler bezeichnet.³

Die Novelle zum Kunstakademiegesetz von 1953 fügte den beiden bestehenden Kunstakademien das Mozarteum in Salzburg als „Akademie für Musik und darstellende Kunst, ‚Mozarteum‘ in Salzburg“ an, eine weitere Novelle erhob 1962 das Konservatorium des Landes Steiermark zur „Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz“.

III. Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970

Mit diesem ebenfalls schlanken Gesetz wurde die Angewandte zum zweiten Mal Hochschule. Dieses bildete nunmehr die organisationsrechtliche Basis für vier Kunsthochschulen, zu denen sich 1973 die in den Hochschulrang erhobene Linzer Kunstschule als Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung zugesellte.

An der Spitze der Institution stand der Rektor (*Rektoratsverfassung*), als Organe fungierten Gesamtkollegium und Abteilungskollegien, der Unterricht wurde durch Meisterklassen, Lehrkanzeln und Lehrbeauftragte gewährleis-

2 Bundesgesetz vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 168, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (Kunstakademiegesetz).

3 Alle Personengruppen und Begriffe, die in Gesetzestexten genannt sind, wurden nicht in der weiblichen Form abgebildet.

Entwurf

Bundesgesetz vom über die Organisation der künstlerischen Hochschulen (Kunst-hochschul-Organisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Charakter und Aufgaben der künstlerischen Hochschulen.

(1) Die künstlerischen Hochschulen (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind Anstalten des Bundes. Sie sind kraft ihres universitären Ranges den wissenschaftlichen Hochschulen (§ 1 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der jeweils geltenden Fassung) gleichgestellt.

(2) Sie dienen der Pflege und der Erschließung der Künste, der Kunstlehre sowie in diesem Zusammenhange auch der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

(3) Ziele der Kunstlehre sind insbesondere die Ausbildung der künstlerischen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe, die Heranbildung des hochqualifizierten künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses, die künstlerische und die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und in diesem Zusammenhange auch die Vermittlung einer vertieften Bildung. Diese Ziele sind zu verfolgen durch Unterweisung und durch Auswertung der Ergebnisse der Erschließung der Künste und der wissenschaftlichen und der künstlerisch-wissenschaftlichen Forschung.

(4) Diese Ziele können auch im Zusammenwirken mit einschlägigen Forschungs- und Lehreinrichtungen anderer Hochschulen verfolgt werden.

§ 2. Verwaltung der Hochschulen.

(1) Die Hochschulen führen die ihnen übertragenen Angelegenheiten der Verwaltung zum Teil in einem staatlichen, zum Teil in einem autonomen Wirkungsbereich.

(2) Im staatlichen Wirkungsbereich sind die Organe der Hochschulen an die Weisungen des Bundesministeriums für Unterricht gebunden.

(3) Im autonomen Wirkungsbereich werden die Hochschulen, zwar gebunden an die Rechtsvorschriften, aber frei von Weisungen, auf Grund eigener Willensbildung ihrer Organe tätig.

§ 3. Abgrenzung der Wirkungsbereiche. 13, 14/9

(1) Der autonome Wirkungsbereich umfaßt die in den §§ 20 Abs. 1, 27 und 28 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Verwaltung.

(2) Alle übrigen Angelegenheiten der Verwaltung gehören zum staatlichen Wirkungsbereich der Hochschulen.

§ 4. Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht.

(1) Der Rektor ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht ohne besondere Anforderung die über die Sitzungen des Gesamtkollegiums verfaßten Protokolle (§ 19 Abs. 9) vorzulegen.

(2) Der Rektor ist verpflichtet, die Akten der Hochschule über die vom Bundesministerium für

Unterricht bezeichneten Gegenstände diesem vorzulegen.

(3) Der Rektor ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht die von diesem gewünschten Auskünfte zu erteilen (und vom Bundesministerium für Unterricht angeordnete Erhebungen anzustellen).

(4) Das Bundesministerium für Unterricht hat die Ausführung von Beschlüssen der Organe der Selbstverwaltung, die nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seiner Genehmigung bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn sie mit bestehenden Vorschriften im Widerspruch stehen. Die zuständigen Organe der Selbstverwaltung haben in einem solchen Falle den diesen Vorschriften entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

§ 5. Bestehende Hochschulen.

Es bestehen folgende Hochschulen:

a) die Hochschule für bildende Künste in Wien (bisher „Akademie der bildenden Künste“);
b) die Hochschule für angewandte Kunst in Wien (bisher „Akademie für angewandte Kunst in Wien“);

c) die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (bisher „Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien“);

d) die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (bisher „Akademie für Musik und darstellende Kunst ‚Mozarteum‘ in Salzburg“);

e) die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (bisher „Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz“).

II. Abschnitt**Personal der Hochschulen.**

§ 6. Personal.

Das Personal der Hochschulen besteht aus

a) den Lehrern,
b) dem künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und
c) dem nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personal.

§ 7. Lehrer.

1. Hochschulprofessoren sind Personen, welche mit der Vertretung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches in Pflege und Erschließung der Künste, Kunstlehre und wissenschaftlicher Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 2) betraut sind.

2. Bundeslehrer und Vertragslehrer sind Personen, welche mit der Lehre eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Faches betraut sind.

3. Hochschulassistenten sind Personen, die mit Teilaufgaben der Pflege und der Erschließung der Künste, der Kunstlehre und der wissenschaftlichen Forschung in Zusammenarbeit mit den ein Fach vertretenden Hochschulprofessoren und zu deren Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben betraut sind.

4. Lehrbeauftragte sind Personen, die mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder mit der

Abb. 1: Erster Entwurf für das KHOG; UAUAK 56/1969

tet. Die Berufung von Professoren erfolgte durch den Ressortminister auf Vorschlag des um das Kollegium der fachlich betroffenen Abteilung erweiterten Gesamtkollegiums. Studierenden kam ein Mitwirkungsrecht in allen Hochschulgremien zu. Die Verwaltungssachen waren von einem rechtskundigen Rektoratsdirektor zu besorgen.

1975 stand das KHOG in seinen Grundzügen bei der Schaffung des ersten Universitäts-Organisationsgesetzes, kurz UOG I, für die wissenschaftlichen Universitäten Pate.

IV. Universitäts-Organisationsgesetz 1975⁴ – Folgen für die Kunsthochschulen

Als Leitungsorgane nannte das Gesetz: Rektor, Prorektoren, Prärektoren, Dekane, Akademischen Senat/Universitätskollegium, Fakultätskollegien, Institutskonferenzen, Studienkommissionen. Das Gesetz bewirkte eine „Demokratisierung“ der Universitäten, schaffte Drittelparitäten (Partizipationsmodell bei maßgeblich studentischer Mitbestimmung). Mit der Leitung des gesamten Verwaltungskomplexes wurde ein Universitätsdirektor betraut.

Die bisherigen acht wissenschaftlichen Hochschulen, die Technischen Hochschulen, Tierärztliche Hochschule, Hochschule für Welthandel, Hochschule für Bodenkultur, Montanistische Hochschule, Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Hochschule für Bildungswissenschaften wurden nunmehr zu Universitäten. Der Begriff „Universität“ verlor mit diesem Gesetz seine ursprüngliche sprachliche Bedeutung: Bis dato wurden Hochschulen nur dann als Universitäten bezeichnet, wenn sie die vier klassischen Fakultäten Jurisprudenz, Medizin, Philosophie und Theologie eingerichtet hatten (*universitas litterarum* = Gesamtheit der Wissenschaften). Als Folge dieser nominellen Aufwertung wurden die Kunsthochschulen terminologisch zu Hohen Schulen zweiter Güte.

V. Schritte zur Universitätswerdung der Kunsthochschulen

Im Verlauf der Beratungen von Legisten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Rektoratsdirektor*innen über eine Novelle

4 Bundesgesetz vom 11. April 1975 über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 258 (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG).

des KHOG⁵ wurde 1978 unter anderem von der Angewandten nachdrücklich die gesetzliche Verankerung des universitären Ranges der Kunsthochschulen gefordert. Trotz ministerieller Bedenken wurde dieser Forderung vom Gesetzgeber schließlich Rechnung getragen. Mit dieser Novelle des § 1 KHOG kam den Kunsthochschulen nunmehr auch de iure Universitätsrang zu („Die im § 6 genannten Kunsthochschulen – im Folgenden kurz als ‚Hochschulen‘ bezeichnet – sind den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes [...]“), an den jedoch sowohl das Dienstrecht als auch die Rechtsprechung weiterhin keine Konsequenzen knüpfen sollten.

Doch diese terminologische Festschreibung des universitären Ranges der Kunsthochschulen setzte im Rückblick einen Prozess zunehmender Wahrnehmung der Kunsthochschulen als Kompetenzzentren wissenschaftlicher Bereiche in Gang. So räumte das Forschungsorganisationsgesetz 1981 auch den Kunsthochschulen und ihren Abteilungen erstmals in § 15 (1) das Recht der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter oder für andere Bundesdienststellen ein. Die damit Hand in Hand verlaublichste neuerliche Novellierung des Forschungsförderungsgesetzes 1967 bedeutete für die Kunsthochschulen einen weiteren Schritt zur „Universitätsreife“: Der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung wurde um je eine/n Vertreter*in jeder Kunsthochschule und der Akademie der Bildenden Künste erweitert.

VI. Novelle des Staatsgrundgesetzes Über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger

1982 wurde auf höchster gesetzlicher Ebene der Wertigkeit der Kunst im Vergleich zur Wertigkeit der Wissenschaft mit der Novelle zum „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ Rechnung getragen, wofür das Forschungsorganisations-Gesetz eine gewisse Vorreiterrolle darstellte: Mit Einfügung des Art. 17 a in das Staatsgrundgesetz folgte der Verfassungsgesetzgeber nach 85 Jahren der von der Secession proklamierten Forderung nach der Freiheit der Kunst und deren Lehre als Pendant der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.⁶

5 Bundesgesetz vom 18. Jänner 1978, BGBl. Nr. 85, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird.

6 Vgl. StGrG 1867 Art. 17.

VII. Kunsthochschul-Studiengesetz 1983⁷

Als Ergebnis trat schließlich das Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 vereinheitlichend an die Stelle von – an der Angewandten geltenden – elf studienrechtlichen Bestimmungen, von denen eine sogar bis ins Jahr 1931 zurückreichte. Mit Abschluss eines Diplomstudiums nach KHStG wurde nunmehr der akademische Grad Magister der Künste (Mag. art.) verliehen.⁸ Den Absolvent*innen wurde dadurch die Möglichkeit eines anschließenden Doktoratsstudiums an einer Universität eröffnet.

1983 erwirkte die Einrichtung der Interuniversitären Studienkommission für Absolvent*innen der Studienrichtungen Kunsterziehung bzw. Musikerziehung den Zugang zum Doktoratsstudium der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften unter Einschluss der Hochschulen künstlerischer Richtung bei Mitwirkung einer wissenschaftlichen Universität im Begutachtungsverfahren und gestand so den Kunsthochschulen erstmals das Promotionsrecht auf eigenem Boden zu.

VIII. Universitäts-Organisationsgesetz 1993

Wegen gravierend zunehmender Unzufriedenheit mit dem in die Jahre gekommenen UOG 1975 wurde im Oktober 1991 ein Reformkonzept des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Schaffung eines neuen Universitäts-Organisationsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Im Begutachtungsverfahren („grünes Papier“) reklamierte das Gesamtkollegium der Angewandten (die primär nicht vom geplanten Gesetz betroffen war) erstmals die Umbenennung der Institution in „Universität für angewandte Kunst“.

Nach breiter Ablehnung dieses Entwurfes folgte im Mai 1992 die Aussendung eines zweiten Reformkonzepts des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung („ oranges Papier“), welches die Basis der Fassung des UOG II wurde. Das Gesamtkollegium der Angewandten forderte in seiner äußerst umfangreichen ‚interpolierenden‘ Stellungnahme – zur Verwunderung der anderen Kunsthochschulen, der Universitäten und des Ministeriums – einstimmig die Aufnahme der Angewandten als Universität in das UOG II, was

7 Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, BGBl. Nr. 187 (Kunsthochschul-Studiengesetz – KHStG).

8 Ab 1993 wurde durch die Novelle des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) die weibliche Form des Titels vergeben.

erstmalig österreichweit Bewegung in die Frage des Ranges der Kunsthochschulen brachte.⁹

Schließlich wurde das UOG II vom Parlament verabschiedet, welches am 1. Oktober 1994 in Kraft trat.¹⁰

IX. Einrichtung von Doktoratsstudien an der Angewandten – ein erklärtes Desideratum

Wenn auch die Einrichtung des Studiums zur Erwerbung des Doktorats der technischen Wissenschaften für Absolvent*innen der Studienrichtung Architektur im „Bundesgesetz über technische Studienrichtungen“ aus 1990 einen weiteren Schritt zum vollen akademischen Mündigwerden der Hochschulen künstlerischer Richtung bedeutete, handelte es sich in den erwähnten Fällen noch stets um Studien nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG)¹¹ und nicht um alle anderen, im Kunsthochschul-Studiengesetz 1983 verankerten Studien.

Die immer häufiger an mich von Absolvent*innen von Studien nach KHStG herangetragenen Fragen und die vermehrten Diskussionen von Kollegialorganen einiger Kunsthochschulen betreffend die Einrichtung von Doktoratsstudien veranlassten mich im März 1994 im Hochschülerschafts-Periodikum der Angewandten „71133“, einen entsprechenden Novellierungsvorschlag zu publizieren.

Im internationalen Vergleich lag die Untermauerung der Forderung, diesem qualifizierten Bildungsbedarf gerecht zu werden, für die Angewandte vor allem im Vergleich mit dem Studienrecht am traditionsbewussten Londoner Royal College of Art nahe. Abgesehen davon, dass der 1835 gegründeten Institution bereits 1967 offiziell voller Universitätsstatus zuerkannt worden war, stand an dieser Absolvent*innen des akademischen Grades Bachelor of Arts und anschließenden Master of Arts der Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (PhD) „by Thesis“ oder „by Project“ (!) ohne Mitwirkung einer anderen Universität offen.

9 Protokoll des Gesamtkollegiums der Hochschule für angewandte Kunst vom 16. Juni 1992, Universitätsreform am Beispiel der Angewandten, UAUAK.

10 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) vom 26. November 1993, BGBl. Nr. 805/1993.

11 Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), BGBl. Nr. 177/1966.

X. Universitäts-Studiengesetz 1997¹²

Der Neugestaltung des universitären Organisationsrechts durch das UOG II folgte 1997 studienrechtlich die Ablöse des AHStG 1966 durch das UniStG, in welches die an Kunsthochschulen eingerichteten Studien sowohl aus Architektur als auch aus Kunsterziehung und Musikerziehung aufgenommen wurden. Parallel zur Erhebung der Kunsthochschulen zu Universitäten wurden kurz danach alle Studienrichtungen in das UniStG 1997 eingebunden.

XI. Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz 1998¹³

Am 1. Oktober 1998 war das angestrebte Ziel – Universität mit Teilrechtsfähigkeit – erreicht: Das Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz trat in Kraft. War die Implementierung des UOG II – je nach Größe der Universität – noch in drei Etappen vorgesehen, so hatten fünf Jahre später alle Kunstuniversitäten (zu der nun auch die Akademie der bildenden Künste als sechste gehörte) und eine zu gründende Kunstuniversität Innsbruck in einer wesentlich kürzeren Toleranzzeit von maximal zwei Jahren die Implementierung der neuen Struktur zu bewerkstelligen. Nur für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wurde die neue Organisationsform wegen prozesualer Hindernisse bis ins Frühjahr 2003 verzögert.

In der neuen Struktur sind nun die Leitungsorgane und entscheidungstragende Gremien Universitätskollegium, Rektor*in, ein bis zwei Vizerektor*innen, Universitätsversammlung, Universitätsbeirat, Studiendekan*in, Studienkommissionen sowie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Institutskonferenzen treten an die Stelle der bisherigen Abteilungskollegien. Dienstleistungseinrichtungen bestehen aus der Universitätsbibliothek unter der Leitung der/des Bibliotheksdirektor(s)*in sowie der Zentralen Verwaltung unter der Leitung der/des Universitätsdirektor(s)*in.

Die Wahl der/des Rektor(s)*in erfolgt durch die Universitätsversammlung (Angehörige aller Gruppen der Universität) aus einem Ternavorschlag des Universitätskollegiums. Jede Kunstuniversität hat sich eine Satzung zu geben, der Verordnungscharakter zukommt. Eine Reihe weiterer Ordnungen ist zu erlassen.

12 Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten – (UniStG) vom 25. April 1997, BGBl. Nr 48.

13 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste BGBl I 1998/130.



Abb. 2: Die Hochschule wird Universität, Festakt, 1. Oktober 1998; UAUAK HS-16.595/FP

Implementierung an der Angewandten

Um nicht durch langwierige Implementierungsvorgänge Kapazitäten der Universität auf Kosten der Kernaufgaben – Lehre und Forschung – auf längere Sicht zu schmälern, waren das Rektorat Dr. Rudolf Burger und die mit der Einrichtung der Organe und Schaffung der vom Gesetz geforderten Ordnungen betrauten Gremien und Personen sehr bemüht, diesen Prozess zügig voranzutreiben, sodass die Angewandte als erste Kunstuniversität zum frühestmöglichen Zeitpunkt, dem 1. Jänner 2000, ins neue Recht „kippte“, welches somit ab diesem Tag unter dem neu gewählten Rektor Dr. Gerald Bast in allen Teilen voll wirksam werden konnte.

Doch zu dieser Zeit wurde schon längst – zunächst hinter verschlossenen Türen des Ministeriums – die größte Reform des österreichischen universitären Bildungssystems seit der Leo Thun-Hohenstein'schen Universitätsreform von 1852 ventiliert, die einen elementaren Paradigmenwechsel herbeiführen sollte.

XII. Universitäts-Gesetz 2002 – Entstehungsprozess

Die geplante neuerliche Reorganisation der Universitäten zielte diesmal auf deren Ausgliederung ab. Nicht nur die ministerielle Aussage, dass die tertiäre Bildung nicht mehr als Kernaufgabe des Staates, sondern als Dienstleistung betrachtet werde, und die geringe Einbindung der Universitäten in den wirklichen Begutachtungsprozess erhitzen die Gemüter, sondern vor allem der erkennbare Trend der Entdemokratisierung, der gedeckelten Budgets und der politischen Einflussnahme auf die Universitäten durch den (externen) Universitätsrat. Auch die Tatsache, dass vom Bildungsministerium die Schlagworte „Autonomie“ und „Vollrechtsfähigkeit“ als Synonym verwendet wurden, sorgte für Irritationen. Trotz massiver Streiks und Protestaktionen aus allen Lagern der Universitätsangehörigen wurde im August desselben Jahres, nachdem ein Gesetzesentwurf – aus dem die Universitäten erst erfuhren, dass auch das Studienrecht wieder völlig neu geregelt würde – nur wenige Wochen vor Gesetzwerdung im Sommer zur Begutachtung ausgesendet worden war, das Universitätsgesetz 2002 im Bundesgesetzblatt verlautbart, welches am 1. Oktober 2002 in Kraft trat. Obwohl in der Ära von Wissenschaftsministerin Elisabeth Gehrer¹⁴ das Wort „Problem“ zum Unwort erklärt worden und durch das Wort „Herausforderung“ zu ersetzen war, floss dieses erstaunlicherweise in den § 1 des UG 2002 („Lösung der Probleme des Menschen“) ein.

¹⁴ Elisabeth Gehrer (geb. 1942), 1995–2007 Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Resignation als Folge der akzelerierten Obsoleszenz des Normengefüges

So heftig der Widerstand gegen diese Reform auch war, so gering war die Reaktion auf die Verlautbarung des Gesetzes. Nicht Reformbegeisterung wie in den Jahren 1993 bzw. 1998, sondern resignative Lethargie beherrschte den Universitätsalltag. Vor allem die Rasanzt, mit der ein Gesetz, dessen Implementierung kaum abgeschlossen, durch ein grundlegend neues ersetzt worden war, wurde als akzelerierte Obsoleszenz des Normengefüges empfunden und ließ bei vielen Universitätsangehörigen aller Gruppen kaum die Motivation zur neuerlichen Umsetzung aufkommen. Wiederholt war in universitären Kreisen die Frage zu hören: Wann kommt das nächste Gesetz? Die Öffentlichkeit interessierte sich jedoch kaum für dieses Thema. Am 1. Jänner 2004 erlangte das UG 2002 volle Wirksamkeit.¹⁵

Eckpfeiler des UG 2002

Die Universitäten – bisher teilrechtsfähige Anstalten des Bundes – wurden durch das UG 2002 zu vollrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie sind seither weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung erfolgt aus Bundesmitteln auf der Basis von Leistungsvereinbarungen (= öffentlich-rechtlicher Vertrag). Ein Qualitätsmanagementsystem durch Evaluierung und Qualitätssicherung wurde aufgebaut.

Die Leitung der Universitäten besteht aus dem

- Universitätsrat zur strategischen Leitung, ähnlich einem Aufsichtsrat (fünf, sieben, oder neun externe Mitglieder, von denen zwei, drei oder vier von der Bundesregierung bestellt werden), mit einer Funktionsperiode von fünf Jahren
- Rektor(at) zur operativen Geschäftsführung, der/die (Rektor*in wird aus einem Ternavorschlag des Senats vom Universitätsrat für vier Jahre gewählt (was eine Autonomieeinschränkung im Vergleich zu 1993 bzw. 1998 darstellt), mit zwei bis vier haupt- bzw. nebenamtlichen Vizerektor*innen
- Senat (dessen Autonomie stark zu Gunsten des Universitätsrats eingeschränkt wird), seit der UG Novelle 2009 mit 18 oder 26 Mitgliedern, davon 50 % Professor*innen, vier bzw. sechs Vertreter*innen des Mittelbaus, vier bzw. sechs Studierenden und einem/einer Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals, mit einer Funktionsperiode von drei Jahren.

15 BGBl. I Nr. 120/2002, Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG).

Die Reorganisation brachte den Universitäten Autonomie in den Bereichen Finanz und Curricula. Durch die Globalbudgets erlangten sie eine höhere wirtschaftliche Unabhängigkeit, tragen seither aber auch mehr Verantwortung. Berufungen von Universitätsprofessor*innen werden nun auf Vorschlag der Berufungskommission durch die/den Rektor*in ohne Mitwirkung des Bundesministeriums vorgenommen, wobei die/der Rektor*in bei der Bemessung der Bezüge frei entscheiden kann. Es besteht die Möglichkeit der Veräußerung von Anlagevermögen ohne Mitwirkung des Bundesministeriums.

Diese Autonomie brachte aber auch erhöhte Risiken für die Universitäten. So bedeutet das Fehlen von Institutskonferenzen möglicherweise einen Kommunikationsverlust in Lehre und Forschung, was zu einer geringeren Akzeptanz von Entscheidungen führen kann.

Die Universitäten erstellen einen Entwicklungsplan (vom Rektorat zu erstellen, vom Universitätsrat zu genehmigen, der Senat hat ein Anhörungsrecht, fünfjährig), der die Basis für ein gedeckeltes Drei-Jahres-Budget bildet, das monatlich – wie im kameralistischen System – angewiesen wird. Es war eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Universitäten übernahmen als Rechtsnachfolgerinnen Verpflichtungen, die der Bund eingegangen war, beispielsweise Betriebskosten-Nachzahlungen oder Mietverträge. Sie mussten aber auch neue Verpflichtungen übernehmen, von denen der Bund befreit war, beispielsweise Versicherungspflichten, U-Bahn-Steuer in Wien, Grundsteuer, Ausgleichszahlungen gemäß des Behinderten-Einstellungsgesetzes. Liegenschaften wurden nicht in das Eigentum der Universitäten übertragen.

Durch die Autonomie droht den Universitäten ein Konkurrenzkampf um Bildungsmarktanteile. Der Profit- und Lukrierungsgedanke steht im Vordergrund, die Verkommerzialisierung birgt Gefahr für Grundlagenforschung und „Orchideenfächer“, d. h. Wegrationalisierung von Studienrichtungen mit wenig Studierenden.

Im Angestelltenrecht gilt für alle Kategorien von Universitätsangehörigen der Kollektivvertrag. Bei Fehlen ausreichender Mittel droht eine Minderung der Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zur Privatwirtschaft. Es gibt keine Vorgaben für eine Verwaltungsstruktur.

Zu denken, der Paradigmenwechsel des UG 2002 hätte den Universitäten ihre endgültig perfekte Passform beschert, wäre naiv. Wie sehr die neu geregelten Materien des UG 2002 seit Inkrafttreten noch gewisser Korrekturen, Abänderungen und Ergänzungen bedurften und bedürfen, zeigt die Anzahl von bereits bis dato 33 erfolgten Novellierungen, aktuell ist ein Entwurf für 2021 in Begutachtung.¹⁶ So stellt auch das UG 2002 auf weitere Sicht nur eine legistische „Station“ für die Universitäten Österreichs dar, bei der es heißt – sollten es Zeit und Situation erfordern – rechtzeitig umzusteigen, um den Anschluss nicht zu verpassen. Denn im weltweiten Wettbewerb höchstqualifizierter Bildungsinstitutionen bedarf es der permanenten Bedachtnahme auf die Gegebenheiten, um mit visionären Antworten auf Fragen des Heute das Morgen optimal zu gestalten. Nun, das, was die Angewandte seit dem vollen Inkrafttreten des UG 2002 zügig bewältigte, ist beachtlich: Das gemeinsame Wollen von Rektorat, Universitätsrat und Senat sowie von Lehrenden, Studierenden und administrativen Mitarbeiter*innen gelang, nämlich die Autonomie zu leben, was angesichts der Tatsache, dass am Start die handelnden Personen vielfach dieselben wie in der bisherigen Organisationsform waren, keine Selbstverständlichkeit war. Denn Autonomie verlangt allen Verantwortlichen und Beteiligten neben Sachwissen auch Kompetenz in den Bereichen Kommunikation, Soziabilität, Emotionalität und Kreativität ab. Diese Kompetenz wünsche ich der *Hohen Schule* der angewandten Kunst auch in Zukunft in reichem Maße nach der weisen Erkenntnis in Goethes Faust: „*Du gleichst dem Geist, den du begreifst!*“

16 Die aktuell kolportierten Vorschläge des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu der für 2021 geplanten UG-Novelle werden von den Rektor*innen der Kunstuniversitäten mit großer Sorge zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Stärkung der Universitätsräte wird die Möglichkeit eines direkten politischen Einflusses auf die Universitäten befürchtet, während das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Universitäten, der Senat, wesentlich geschwächt werden würde.(Vgl. Forderung der Rektor*innen der österreichischen Kunstuniversitäten zur geplanten UG-Novelle vom 20.11.2020, https://www.dieangewandte.at/aktuell/news/news_archiv, 21.12.2020.)